

Bekanntmachung der 1. Änderungssatzung der Gemeinde Hasloh über die Festsetzung der Hebesätze für die Realsteuern in der Gemeinde Hasloh (Hebesatzsatzung)

Aufgrund § 4 der Gemeindeordnung für das Land Schleswig-Holstein (GO) vom 28.02.2003 (GVObI. Schl.-H. 2003, S. 57), § 25 Grundsteuergesetz vom 07.08.1973 (BGBl. 73 I, S. 965) sowie § 16 Gewerbesteuergesetz vom 15.10.2002 (BGBl. 14167), jeweils in ihrer zuletzt gültigen Fassung, wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung Hasloh 15.12.2025 folgende Satzung für die Hebesätze der Grundsteuer A und B sowie der Gewerbesteuer der Gemeinde Hasloh (Hebesatzsatzung) erlassen:

§ 1 Erhebungsgrundsatz

Die Gemeinde Hasloh erhebt von dem in ihrem Gemeindegebiet liegenden Grundbesitz Grundsteuer nach den Vorschriften des Grundsteuergesetzes und von den Gewerbetreibenden eine Gewerbesteuer nach den Vorschriften des Gewerbesteuergesetzes.

§ 2 Hebesätze

Die Hebesätze für die Gemeindesteuern werden wie folgt festgesetzt:

- | | |
|---|----------|
| 1. Grundsteuer für | |
| a) die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | 475 v.H. |
| b) Grundstücke (Grundsteuer B) | 500 v.H. |
| 2. für die Gewerbesteuer | 380 v.H. |

§ 3 Inkrafttreten

Die Änderung der Hebesatzsatzung der Gemeinde Hasloh tritt zum 01.01.2026 in Kraft.

Hasloh, den 15. Dezember 2025

Gemeinde Hasloh
Der Bürgermeister
Gez. Kay Lühr